

## ARTIKEL 68

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik widmen, ihre Verfassung und die Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.“

Der außerordentlich verantwortungsvollen Stellung des Vorsitzenden des Staatsrates als Repräsentant und Staatsoberhaupt der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik und der Verpflichtung des Staatsrates, als Organ der Volkskammer alle sich aus ihren \* Gesetzen und Beschlüssen ergebenden grundsätzlichen Aufgaben ständig wahrzunehmen, entspricht es, daß alle Mitglieder des Staatsrates bei ihrem Amtsantritt auf die Verfassung vereidigt werden.

Die in der Verfassung vorgeschriebene Eidesformel enthält die Verpflichtung der Mitglieder des Staatsrates, die sie mit ihrer Wahl übernehmen, nämlich alle ihre Kraft und ihr Können zum Wohle des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen, die Verfassung und die Gesetze strikt einzuhalten und über ihre Einhaltung zu wachen. Der Eid verpflichtet sie weiter, ihre mit der Wahl übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben.

Die Vereidigung erfolgt jeweils unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder des Staatsrates auf der konstituierenden Tagung der Volkskammer. Zuerst wird der Vorsitzende des Staatsrates vereidigt; er spricht die verfassungsmäßig vorgeschriebene Eidesformel. Danach treten die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates vor das Plenum der Volkskammer und erklären durch die Worte: „Ich schwöre es“, daß sie sich an den verfassungsmäßigen Text der Eidesformel voll gebunden betrachten.